

ANTRAG AUF EINTRAGUNG IN DAS VERZEICHNIS DER BERUFSAUSBILDUNGSVERHÄLTNISSE (LEHRLINGSROLLE)



**Handwerkskammer
Kassel**

des Berufsausbildungsvertrages:

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb (Ausbildenden)

und dem Auszubildenden

männlich

weiblich

Die Ausbildung erfolgt durch den Ausbilder
Ausbildungsstätte, wenn vom Betriebssitz abweichend:

deutsch andere:	
Gesetzlicher Vertreter	Prüfbezirk
1 Eltern 2 Vater 3 Mutter 4 Vormund 5 vollj.	
	Abrech.-St.

wird der nachstehende Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf

C. Die **regelmäßige Ausbildungszeit** beträgt täglich _____ Stunden,
wöchentlich _____ Stunden.

Fachrichtung / dem Schwerpunkt etc.

D. Der Ausbildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene **Vergütung** (§ 5), sie beträgt zur Zeit monatlich brutto:

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

EURO _____ im ersten Ausbildungsjahr
 EURO _____ im zweiten Ausbildungsjahr
 EURO _____ im dritten Ausbildungsjahr
 EURO _____ im vierten Ausbildungsjahr

Die Führung des Ausbildungsnachweises (Berichtsheft) erfolgt
 schriftlich _____ elektronisch _____

A. Die **Ausbildungszeit** beträgt nach der Ausbildungsordnung
 _____ Jahre.

E. Die **Urlaubsdauer** richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz,
 dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen.
 Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den
 geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Anspruch auf:

Hierauf wird die Berufsausbildung zum/zur

im Jahre					
Werktage (6 Tage/Woche)					
Arbeitstage (5 Tage/Woche)					

eine Vorbildung/Ausbildung in

mit _____ Monat/en und _____ Tag/en angerechnet bzw. wird eine
 entsprechende Verkürzung beantragt.

F. **Sonstige Vereinbarungen (s. § 11); Hinweise auf anzuwendende
 Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen**

Das Berufsausbildungsverhältnis
 beginnt am _____ und endet am _____ (s. § 1 Nr. 3)

B. Die **Probezeit** beträgt
 1 Monat 2 Monate 3 Monate 4 Monate

Eingangsstempel Handwerkskammer

Eintragungsdatum:

Betriebsdaten

1 Wir sind ein Betrieb des Öffentlichen Dienstes

Jahr	Anzahl
Anzahl	
Anzahl	

Gesamtzahl der Beschäftigten einschließlich Inhaber und Auszubildende

Davon sind Fachkräfte im Ausbildungsberuf (einschließlich Meister)

Zahl der vor diesem Vertragsabschluss bereits bestehenden Ausbildungsverhältnisse im Ausbildungsberuf

Ausbilder (Die Angaben müssen sich auf den Ausbildungsberuf beziehen, für den der beigefügte Ausbildungsvertrag abgeschlossen wurde)

Die Ausbildung erfolgt durch den Ausbildenden (Inhaber) selbst:

ja

nein

Falls „nein“: die Ausbildung erfolgt durch:

Geburtsdatum des Ausbilders / Ausbilderin; bzw. des/der Ausbildenden (Inhaber/in):

Name des Ausbilders _____

weibl.

männl.

Qualifikation des Ausbilders / der Ausbilderin**Meisterprüfung** im _____

-Handwerk

4 Zuerkennung der fachlichen Eignung

21 Berufsausbildungsabschluss (Gesellen-/Abschlussprüfung)

22 Hochschul-/Fachhochschulabschluss

23 Meisterprüfung

24 Fortsetzung der Ausbildertätigkeit

25 Fachschulabschluss / Technikerprüfung

26 Ausbildereignungsprüfung/ Teil IV der Meisterprüfung

27 Befreiung von Ausbildereignungsprüfung

Industriemeisterprüfung (Fachrichtung):

abgelegt am: _____

bei HWK / IHK: _____

Zuerkennung am _____

durch: _____

im Ausbildungsberuf: _____

Lehrling (Auszubildender)

Erstuntersuchung nach Jugendarbeitsschutzgesetz

0 nein, da volljährig

1 ist beigefügt

Vertragsverhältnis als:

1 Auszubildender

2 Umschüler

7 Schüler

Behinderung:

0 keine Behinderung

1 behindert (Bescheinigung beifügen)

Höchster Allgemeinbildender Schulabschluss

21 ohne Hauptschulabschluss

22 Hauptschulabschluss

23 Realschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss (Mittlerer Bildungsabschluss)

24 Hochschul-/Fachhochschulreife (Abitur/Fachabitur)

25 im Ausland erworbener Abschluss, der den o.g. Abschlüssen nicht zuzuordnen ist

Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung

keine Teilnahme

betriebliche Qualifizierungsmaßnahme (z.B. EQJ, Qualifizierungsbausteine)

Berufsvorbereitungsmaßnahme nach SGB III (Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit)

schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)

schulisches Berufsgrundbildungsjahr*

(BGJ – **Zeugnis beifügen**)

Berufsfachschule*

(BFS – **Zeugnis beifügen**)sonstige berufliche Schule (**Zeugnis beifügen**)**Vorausgegangene Berufsausbildung**

keine

abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung**

als

abgebrochene betriebliche Berufsausbildung**

als

abgeschlossene Berufsausbildung in schulischer Form

als

* Berufsfeld/Richtung angeben

Öffentliche Förderung des Ausbildungsverhältnisses liegt vor, wenn über 50 % der Gesamtausbildungskosten mit öffentlichen Mitteln gefördert werden0 **keine**, da überwiegend betriebliche Finanzierung1 **ja**, und zwar über 50 % der Gesamtausbildungskosten **durch**:

5 Sonderprogramm des Bundes/Landes/Kommunen

6 nach § 74 (1) 2 SGB III, § 76 SGB III und § 78 SGB III (außerbetriebliche Ausbildung)

6 nach § 73, 1 und 2 SGB III, § 115, 2 SGB III, § 116, 2 u. 4 SGB III und § 117 SBB III (außerbetriebliche Berufsausbildung für behinderte Menschen bzw. Reha)

Der Lehrling (Auszubildende/r) besucht künftig die **Berufsschule** in:

Schule: _____

Ort: _____

Erklärung des Ausbildenden (Betrieb):

Die Einrichtungen unserer Ausbildungsstätte bieten - ggf. zusammen mit den im Berufsausbildungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte – die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten nach der Ausbildungsordnung und dem Ausbildungsrahmenplan in vollem Umfang vermittelt werden können.

In der Person des Ausbildenden (Ausbildender ist der Vertragsschließende – bei juristischen Personen die vertretungsberechtigten Organe) und des von ihm ggf. bestellten Ausbilders liegen keine Gründe vor, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen.

Alle später eintretenden wesentlichen Änderungen des Berufsausbildungsvertrages werden der Handwerkskammer unverzüglich mitgeteilt.

Die Daten werden gem. §§ 34-36 und 88 des Berufsbildungsgesetzes vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931) sowie der §§ 28-30 Handwerksordnung erhoben und gespeichert.

Ort, Datum

X _____

Unterschrift des Ausbildenden (Betrieb)

Anlage: Berufsausbildungsverträge 3fach



Zwischen dem Ausbildungsbetrieb (Ausbildenden)

und dem Auszubildenden

männlich

weiblich

Die Ausbildung erfolgt durch den Ausbilder
Ausbildungsstätte, wenn vom Betriebssitz abweichend:

deutsch andere:	
Gesetzlicher Vertreter 1 Eltern 2 Vater 3 Mutter 4 Vormund 5 vollj.	Prüfbezirk
	Abrech.-St.

wird der nachstehende Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf

C. Die **regelmäßige Ausbildungszeit** beträgt täglich _____ Stunden,
wöchentlich _____ Stunden.

Fachrichtung / dem Schwerpunkt etc.

D. Der Ausbildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene **Vergütung** (§ 5), sie beträgt zur Zeit monatlich brutto:

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

EURO _____ im ersten Ausbildungsjahr
EURO _____ im zweiten Ausbildungsjahr
EURO _____ im dritten Ausbildungsjahr
EURO _____ im vierten Ausbildungsjahr

Die Führung des Ausbildungsnachweises (Berichtsheft) erfolgt
schriftlich elektronisch

A. Die **Ausbildungszeit** beträgt nach der Ausbildungsordnung
_____ Jahre

E. Die **Urlaubsdauer** richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz,
dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen.
Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den
geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Anspruch auf:

Hierauf wird die Berufsausbildung zum/zur

im Jahre					
Werktage (6 Tage/Woche)					
Arbeitstage (5 Tage/Woche)					

eine Vorbildung/Ausbildung in

mit _____ Monat/en und _____ Tag/en angerechnet bzw. wird eine
entsprechende Verkürzung beantragt.

F. **Sonstige Vereinbarungen (s. § 11); Hinweise auf anzuwendende
Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen**

Das Berufsausbildungsverhältnis
beginnt am _____ und endet am _____ (s. § 1 Nr. 3)

B. Die **Probezeit** beträgt
1 Monat 2 Monate 3 Monate 4 Monate

Die vorstehenden sowie „weiteren Vertragsbestimmungen“ (§§ 1 – 11) sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort, Datum

X	X	X
Ausbildungsbetrieb (Ausbildender)	Auszubildender (Lehrling)	Gesetzliche/r Vertreter (Vater <u>und</u> Mutter oder Alleinsorgeberechtigte/r)

Amtliche Eintragungsvermerke (nicht vom Ausbildungsbetrieb auszufüllen)

Eingetragen unter Nr. _____ am _____ in das Verzeichnis der Innung
i.A.

Eingetragen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der Handwerkskammer Kassel am _____
Siegel _____ i.A.

Weitere Vertragsbestimmungen

§ 1 Ausbildungsdauer

1. Verkürzung der Ausbildungsdauer (siehe A1)

Eine vorgehende Berufsausbildung kann auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden, sofern die dem Vertrag zugrunde liegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 HwO oder § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG vorsieht.

Die Länder können durch Rechtsverordnung bestimmen, ob Bewerber einen Rechtsanspruch auf Anrechnung beruflicher Vorbildung durch Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder der Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung haben bzw. ob eine obligatorische Anrechnung erfolgt. Spätestens ab 1. August 2009 bedarf eine Anrechnung des gemeinsamen Antrages der Auszubildenden und Ausbildenden (§ 7 BBiG).

Nach § 27b Absatz 1 HwO bzw. § 8 Abs. 1 BBiG hat die Handwerkskammer auf gemeinsamen Antrag der/des Auszubildenden und Ausbildenden die Ausbildungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht wird.

2. Dauer und Probezeit (siehe A1 und B1)

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so kann sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung verlängern.

3. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter A1 vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung / Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.

4. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung / Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich,

1. Ausbildungsziel

dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

2. Ausbilder

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils bekannt zu geben. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.

3. Ausbildungsordnung

dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.

4. Ausbildungsmittel

dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen / Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfindend, erforderlich sind.

5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Unterweisung)

den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von angeordneten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte anzuhalten und freizustellen.

6. Schriftlicher oder elektronischer Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später den schriftlichen Ausbildungsnachweis, der für die Berufsausbildung verlangt wird, kostenfrei auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen.

7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

8. Sorgepflicht

dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

9. Ärztliche Untersuchungen

sich von dem jugendlichen Auszubildenden Bescheinigungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und b) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.

10. Eintragungsantrag

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Befügung der Vertragsniederschriften zu beantragen; Gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Auszubildende (Betrieb).

11. Anmeldung zu Prüfungen

den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischenprüfungen und zur Gesellenprüfung / Abschlussprüfung anzumelden, für die Teilnahme freizustellen und die Prüfungsgebühren zu bezahlen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß ArbSchG beizufügen.

§ 3 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Der Auszubildende verpflichtet sich

1. Lernpflicht

die im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.

2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 5 freigestellt wird.

3. Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.

4. Betriebliche Ordnung

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.

5. Sorgfaltspflicht

Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.

6. Betriebsgeheimnisse

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

7. Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

einen vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.

8. Benachrichtigung

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Nachricht zu geben. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens am dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Ärztliche Untersuchung

soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich ärztlich

a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen

b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.

10. Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten nicht durchzuführen, soweit keine vorherige schriftliche Genehmigung durch den Auszubildenden vorliegt.

§ 4 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsitz der für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

§ 5 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Tarifliche Vergütung

Soweit Vergütungen tariflich geregelt und anwendbar (siehe F1) oder nach § 11 vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze.

2. Fälligkeit (Höhe siehe D1)

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

3. Sachleistungen

Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und / oder Wohnung gewährt, gilt die Regelung des § 17 Abs. 2 BBiG.

4. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht vom Auszubildenden getragen.

5. Berufskleidung

Wird vom Auszubildenden eine besondere betriebstypische Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem Auszubildenden zur Verfügung gestellt.

6. Fortzahlung der Vergütung

Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen

a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen;

b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er

- sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,

- aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

§ 6 Ausbildungszeit und Urlaub

1. Ausbildungszeit (siehe C1)

Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden. Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 1/2 Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese. Die Ausbildung kann auf Antrag gemäß § 8 Abs. 1 BBiG in Teilzeit durchgeführt werden.

2. Urlaub (siehe E1)

Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzliche Feiertage. Endet die Ausbildung nach dem 30.06., hat der Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle § 7 Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Güteverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.

5. Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (§ 7 Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

6. Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungsseignung

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungsseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 Zeugnis

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 9 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der bei der zuständigen Innung errichtete Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten anzurufen.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter F1 dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.